

Abschrift



Amtsgericht Vechta

11 C 104/13

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Vechta,

Götting, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

Kläger

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: |
Geschäftszeichen: 30/13 JB

hat das Amtsgericht Vechta im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 22. Mai 2013 durch den Richter am Amtsgericht Dr. gr. Siemer für Recht erkannt:

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Kaufgegenstand Samsung Galaxy Tablet GT-P5113, schwarz, angeboten unter der Artikelnummer 26...765817 auf der Auktionsplattform eBay, Zug um Zug gegen Zahlung in Höhe von 7,01 € zu übergeben und zu übereignen.
2. Für den Fall der Nichtherausgabe dieses Kaufgegenstandes innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 292,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fristablauf zu zahlen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Beklagte bot auf der Internetplattform eBay ein Samsung Galaxy Tablet GT-P5113, schwarz, neuwertig mit einem Startpreis von 1,00 € an. Der Kläger gab ein Gebot in Höhe von 55,00 € ab. Am 10.01.2013 beendet der Beklagte das Angebot vorzeitig. In diesem Zeitpunkt war der Kläger mit 7,01 € Höchstbietender.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den Kaufgegenstand Samsung Galaxy Tablet GT-P5113, schwarz, angeboten unter der Artikelnummer 26111765817 auf der Auktionsplattform eBay, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 7,01 € zu übergeben und zu übereignen.

Weiterhin beantragt der Kläger,

den Beklagten zu verurteilen, für den Fall der Nichtherausgabe des Kaufgegenstandes innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils Schadensersatz in Höhe von 292,99 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Fristablauf zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, ihm sei das Gerät heruntergefallen, daher sei er zum Abbruch der Auktion berechtigt gewesen und ein Vertrag sei nicht zustande gekommen. Darüber hinaus habe der Kläger keinen Rechtsbindungswillen gehabt.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag des Klägers war entsprechend auszulegen, wie er im Tatbestand dargelegt wurde. Der Kläger begehrt erkennbar die Übergabe des Kaufgegenstandes wie er in der Auktion ausgewiesen wurde.

Ein entsprechender Anspruch des Klägers ist gegeben. Ein Vertrag ist zwischen den Parteien entsprechend zustande gekommen (vgl. § 433 I BGB).

Ein Kaufvertrag kommt im Rahmen einer bei eBay durchgeführten Internetauktion durch Willenserklärungen zustande. Dabei richtet sich der Erklärungsinhalt der Willenserklärungen auch nach den Bestimmungen über den Vertragsschluss in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, denen die Parteien vor der Teilnahme an der Internetauktion zugestimmt haben. In der Auslegung der Willenserklärung des Beklagten ist deshalb auch ein Zustandekommen eines Vertrages bei vorzeitiger Beendigung anzunehmen. Unstreitig ist zwar der Anbieter berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen das Angebot vor Auktionsende zurückzuziehen. Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht feststellbar. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Beklagte nach den AGBs von eBay zur Rücknahme des Angebots berechtigt war. Zwar ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass unter bestimmten Bedingungen der Anbieter zu einer entsprechenden Handlungsweise berechtigt ist. Der Beklagte behauptet insoweit, das Gerät sei ihm heruntergefallen. Jedoch berechtigt nicht jede Beschädigung des Gegenstandes zur Beendigung der Auktion. Dies würde dazu führen, dass ein Bieter völlig schutzlos wäre. Allein die auf die Internetplattform einstellende Person wäre in der Lage, durch bewusstes und zielgerichtetes Handeln den Gegenstand in geringem Umfang zu beschädigen und sich somit eine Berechtigung zur Beendigung der Auktion zu verschaffen. Entsprechend können die entsprechenden Klauseln lediglich dahingehend verstanden werden nach verständiger Würdigung, dass eine Berechtigung zum Abbruch der Auktion lediglich bei einer nichtverschuldeten Beschädigung gegeben sein kann. Der Beklagte behauptet, das Gerät sei ihm herunter gefallen. Entsprechend ist insoweit von einer Pflichtverletzung des Beklagten auszugehen. Eine derartige Pflichtverletzung begründet grundsätzlich auch eine schuldhafte Vorgehensweise. Wieso hier ausnahmsweise kein Verschulden gegeben sein soll, legt der Beklagte nicht dar.

Im Ergebnis kann dies dahingestellt bleiben, denn der Beklagte hat offensichtlich den angebotenen Gegenstand in schwarz überhaupt nicht beschädigt hat. Ein Irrtum, der zur Anfechtung seitens des Beklagten berechtigen würde, liegt nicht vor. Eindeutig ist in der Ausschreibung von "schwarz" die Rede. Auch ist die Artikelbezeichnung GT-P5113 erfolgt. Wie der Begriff "schwarz" versehentlich ausgesprochen wurde in Kenntnis, dass das Gerät grau bzw. silber

ist, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bestimmte Einstellungen durch eBay als Vorschlag erfolgen. Der Beklagte wollte nicht "grau bzw. silber" angeben und hat versehentlich "schwarz" angegeben. Vielmehr hat er "schwarz" angegeben und wollte auch eine entsprechende Angabe machen. Bereits aus der Verpackung des vorgelegten Gegenstandes ergibt sich die Artikelbezeichnung 5110.

Soweit der Beklagte darlegt, der Kläger habe überhaupt keinen Rechtsbindungswillen gehabt und deswegen können er nach Treu und Glauben keinen Anspruch geltend machen auf Erfüllung, kann das Gericht dies im Ergebnis nicht nachvollziehen. Der Kläger hat den Beklagten sogar auf Erfüllung verklagt. Wieso der Kläger sodann im Zeitpunkt des Bietens überhaupt keinen Rechtsbindungswillen gehabt haben soll, vermag das Gericht schlichtweg nicht nachzuvollziehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, er habe nicht ernsthaft damit rechnen können, ein derartiges Gerät zu diesem Preis erwerben zu können. Vielmehr habe er auf einen Abbruch der Auktion spekuliert. Allein die Abgabe eines niedrigen Gebotes führt zu keinem anderen Ergebnis. Es liegt gerade in der Natur von eBay-Auktionen, dass der Bieter versucht, ein Schnäppchen zu machen. Es hätte dem Beklagten freigestanden, nicht einen Startpreis von 1,00 € anzugeben, sondern einen höheren. Wieso aus diesem Gesichtspunkt heraus sich ein fehlender Rechtsbindungswillen ergibt, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen. Durch derartig niedrig angegebene Startpreise soll der Bieter gerade veranlasst werden, ein erstes Angebot abzugeben. Dazu wird er gerade durch die Angabe des niedrigen Startpreises veranlasst, da er sodann entweder zu einem niedrigen Preis den Gegenstand erwerben kann oder er ggfls. bei Abbruch der Auktion usw. einen Schadensersatzanspruch erwirbt. Dies liegt gerade im Sinn und Zweck der eBay-Auktion. Daher vermag das Gericht auch nicht die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben zu erkennen.

Woraus sich ergeben soll, dass genau das dem Gericht übergebene Gerät das angebotene Gerät sei, vermag das Gericht schlichtweg nicht nachzuvollziehen. Die Farbe des Gerätes ist ein nicht unerheblicher Umstand, der sogar von der Farbgestaltung ausdrücklich in der Beschreibung des Beklagten aufgeführt wurde. Wieso sodann ein "schwarzes Gerät" ein "silbernes/graues Gerät" sein soll, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen. Im Ergebnis kann dies jedoch aus den obigen Ausführungen heraus dahingestellt bleiben. Auch kann nach Auffassung des Gerichts nicht dahingehend argumentiert werden, der Kläger habe nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht beabsichtigen können, bei allen Auktionen tatsächlich Erfolg zu haben. Dies liegt in der Natur der Sache. Ob ein Bieter nach der Abgabe mit seinem Gebot Erfolg hat, zeigt sich erst nach Abgabe des Gebotes. Ein Bieter ist jedoch nicht verpflichtet, nach Abgabe eines niedrigen Gebotes später höhere Gebote abzugeben. Wieso sodann aus der Abgabe eines niedrigen Gebotes ein Verstoß gegen Treu und Glauben folgen soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Bieter vielfach entsprechende Gebote auf entsprechende Gegenstände abgibt. Denn in

diesem Zeitpunkt rechnet er nicht damit, dass sämtliche Gebote Erfolg haben werden. Gerade aus dem Gesichtspunkt heraus, dass die Abgabe entsprechender niedriger Gebote relativ risikofrei aufgrund des Erwerbes von Schadensersatzansprüchen ggfls. erfolgen können, verleitet ja gerade Bieter dazu, entsprechende Gebote zu machen. Dies ist gerade Sinn und Zweck einer entsprechenden eBay-Auktion.

Die Ausurteilung hinsichtlich der Zahlung von Schadensersatz nach Ablauf der bestimmten Frist resultiert aus § 255 ZPO. Der Anspruch resultiert aus § 280 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen worden. Es geht hier um grundlegende Fragen des Zustandekommens von Kaufverträgen bei Abbruch von eBay-Auktionen und der Frage von Verstößen gegen Treu und Glauben bei Abgabe von niedrigen Geboten.

Dr. gr. Siemer
Richter am Amtsgericht